

b) Fideikommissierung von Vaduz und Schellenberg und ihre Zuweisung an Josef Wenzel

Zusammen mit den 1707 dem Schwäbischen Kreise geliehenen 250'000 Gulden werden die Reichsgrafschaft Vaduz und die Reichsherrschaft Schellenberg als Fideikommiss, vererbbar in der Primogenitur, dem Fürsten Josef Wenzel zugewiesen. Nach der Regel der Primogeniturerbfolge gehen sie somit nach Aussterben der Josefinischen Linie auf die Emanuël'sche, dann auf jene Johann Antons. Erst zuletzt, also nach dem vollständigen Erlöschen des gesamten Philippinischen Stammes soll die Linie Anton Florians, also die Primogeniturlinie des Hauses, wieder zum Zuge kommen.

Bei Eintritt eines Erbberechtigten in den geistlichen Stand erhält der Nächstberechtigte ipso facto einen Rechtsanspruch auf sofortige Nachfolge. Sollten die 250'000 Gulden vom Schwäbischen Kreis zurückerstattet werden, ist daraus wenn möglich sofort eine Herrschaft zu erwerben, andernfalls sind sie im Interesse des Fideikommisses gut anzulegen. — Diese Zuweisung der für die erstrebte Reichsstandschaft bedeutendsten (weil immediaten) Herrschaften des Hauses an die Sekundogenitur (die Philippinische Linie) unter ausdrücklicher Hintanstellung der Primogeniturlinie widersprach zwar nicht dem Buchstaben der Erbsunion von 1606, wohl aber eindeutig ihrem Geist. Als unzweifelhaft allodiale Besitzungen durfte Hans Adam frei über sie testieren; als einzige unmittelbare Besitzungen des Hauses gehörten sie aber eindeutig dem Familienfideikommiss, innerhalb desselben sogar den Erstgeburtsgütern, zugewiesen. Sie einer vergleichsweise wenig begüterten Nebenlinie zukommen zu lassen, erscheint umso weniger sinnvoll, als die (vorläufige) Nichtzulassung zum Reichstag und zuerst sogar auch noch zur Fürstenbank des Schwäbischen Kreises (deshalb auch die Darlehen von 250'000 Gulden) mit der schwachen Begüterung mit immediaten Herrschaften begründet wurde. Diesem Mangel konnte nur mit anderweitigen bedeutenden Besitzungen begegnet werden, die dennoch eine standesgemässe Lebensführung erlaubten. Zu diesem Zwecke wäre aber eine Vereinigung der Regierung des Hauses mit dem Besitz der reichsunmittelbaren Herrschaften allein sinnvoll gewesen, was, wie zu zeigen sein wird, in der Folge dann auch gütlich zustande kam.